



## HERSTELLER - VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

### Anlage zum Antrag auf Übernahme einer Exportkreditgarantie als Finanzkreditdeckung

Vollständige Firmierung und Anschrift des erklärenden Unternehmens

Firma \_\_\_\_\_  
Ansprechpartner \_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer \_\_\_\_\_  
Postfach \_\_\_\_\_  
Postleitzahl und Ort \_\_\_\_\_

Uns ist bekannt, dass die

\_\_\_\_\_

- im Folgenden: Bank -  
eine Finanzkreditdeckung des Bundes zur Absicherung eines Darlehens an

\_\_\_\_\_

- im Folgenden: ausländischer Schuldner -  
beantragt hat oder beantragen wird. Das Darlehen dient der Finanzierung eines Liefer- bzw. Leistungsgeschäfts zwischen

\_\_\_\_\_

- im Folgenden: Verkäufer -  
und dem ausländischen Endabnehmer

\_\_\_\_\_

- im Folgenden: Käufer -  
über die Lieferung/Leistung von

\_\_\_\_\_

Als Unterlieferant des Verkäufers/eines Vorlieferanten des Verkäufers\* erbringen wir zur Erfüllung des Liefer- bzw. Leistungsgeschäfts folgende wesentlichen Lieferungen und/oder Leistungen

\_\_\_\_\_

Die Finanzierung dieses Liefer- und Leistungsgeschäfts und deren Absicherung durch eine Finanzkreditdeckung des Bundes liegt auch in unserem Interesse.

Für den Fall, dass der Bund die Finanzkreditdeckung zu Gunsten der Bank übernimmt, verpflichten wir uns hiermit unwiderruflich gegenüber dem Bund wie folgt:

\* Nicht zutreffendes bitte streichen

1. a) Dem Verkäufer und ggf. der Bank gegenüber werden wir die für die Übernahme der Finanzkreditdeckung erheblichen Umstände für unseren Anteil am Liefer- bzw. Leistungsgeschäft (z.B. Warenursprung, ausländische Zulieferungen) vollständig und richtig schriftlich darstellen und diese Darstellung unverzüglich berichtigen, wenn sich hinsichtlich unserer Beteiligung am Liefer- bzw. Leistungsgeschäft nachträglich Änderungen ergeben.
  - b) Dem Bund oder dessen Beauftragten werden wir gefahrenerhöhende Umstände schriftlich anzeigen, soweit uns diese vor vollständiger Auszahlung des Finanzkredits bekannt werden. Als gefahrenerhöhender Umstand gilt dabei insbesondere, dass
    - (1) der Käufer oder der ausländische Schuldner in Verzug gerät oder um Prolongation nachsucht;
    - (2) die Vermögenslage, Zahlweise oder allgemeine Beurteilung des Käufers, des Schuldners oder Sicherheitengebers sich verschlechtert oder vom Käufer eine andere als die geschuldete Leistung angeboten wird.
  - c) Dem Bund oder dessen Beauftragten werden wir über die Einzelheiten und den jeweiligen Abwicklungsstand unseres Vertrages mit dem Verkäufer sowie über sonstige Umstände, die für den Bund von Bedeutung sind, jederzeit Auskunft erteilen.
  - d) Wir bestätigen dem Bund hiermit, dass wir nicht aufgrund eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes gegen das LkSG von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen sind (§ 22 Abs. 1 LkSG i.V.m. § 24 Abs. 1 LkSG). Uns ist bewusst, dass wir verpflichtet sind, den Bund bis zur endgültigen Übernahme der Deckung unverzüglich über einen bis dahin rechtskräftig erteilten Bescheid des BAFA, der zu einem Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge führen kann, zu informieren.
2. a) Bei Verletzung unserer Pflicht zur Information und Berichtigung (Ziffer 1.a) werden wir den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung gegenüber der Bank aus der Finanzkreditdeckung freistellen, es sei denn, die die Pflichtverletzung begründende Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit hat auf seine Entscheidung über die Übernahme der Finanzkreditdeckung keinen Einfluss gehabt. Zu einer Freistellung des Bundes sind wir nicht verpflichtet, soweit wir die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit unserer Angaben weder kannten noch kennen mussten.
  - b) Haben wir unter Verstoß gegen die kaufmännische Sorgfalt unsere Meldepflicht bei Gefahrenerhöhung (Ziffer 1.b) oder unsere Pflicht, dem Bund gegenüber auf Nachfrage Auskunft über den Abwicklungsstand unseres Vertrages mit dem Verkäufer sowie sonstige für den Bund relevante Umstände zu erteilen (Ziffer 1.c), verletzt, werden wir den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung freistellen, es sei denn, durch die Pflichtverletzung ist ein Schaden weder entstanden noch zu befürchten.
  - c) Haben wir gegen die Pflicht verstoßen, den Bund über einen Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge zu informieren (Ziffer 1.d), werden wir den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung gegenüber der Bank aus der Finanzkreditdeckung freistellen.
3. Der Bund kann unsere Freistellungsverpflichtung gemäß vorstehender Ziffer 2 nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere unter Berücksichtigung des eingetretenen Risikos und der Schwere des Verstoßes, einschränken.
  4. Ist der Abschluss des Liefer- bzw. Leistungsgeschäfts durch eine strafbare Handlung, insbesondere durch Bestechung, herbeigeführt worden, werden wir den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung freistellen, es sei denn, dass wir diese Tatsache weder kannten noch kennen mussten.
  5. Wenn der ausländische Schuldner die Erfüllung des Darlehensvertrages unter Berufung auf ihm gegenüber dem Verkäufer zustehende Gewährleistungsrechte verweigert, werden wir den Bund von einer Entschädigungsverpflichtung gegenüber der Bank aus der Finanzkreditdeckung freistellen. Zur Freistellung sind wir nicht verpflichtet, wenn die das Gewährleistungsrecht begründenden Tatsachen unserem Anteil am Liefer- bzw. Leistungsgeschäft nicht zuordenbar oder wir gegenüber unserem Vertragspartner (Verkäufer bzw. Vorlieferant des Verkäufers) nicht bzw. nicht mehr zur Gewährleistung verpflichtet sind.
  6. Entschädigt der Bund unter der Finanzkreditdeckung eine Darlehensvaluta, deren Auszahlung vor Erbringung der damit vergüteten Leistungen erfolgt ist, sind wir dem Bund zum Ersatz dieser Entschädigung verpflichtet, es sei denn, wir haben unsere Leistungspflicht gegenüber unserem Käufer erfüllt oder die tatsächlich vereinbarte Gewährleistungsfrist, mindestens jedoch eine Frist von zwei Jahren, ist abgelaufen, so dass keine entsprechenden Rechte des Käufers mehr bestehen.

Dieser Verpflichtung gegenüber dem Bund werden wir nachkommen, sobald und sofern wir dem Bund auf seine Anfrage hin nicht innerhalb von 3 Monaten nachvollziehbar dargelegt haben, dass wir unsere Leistungspflicht gegenüber unserem Käufer erfüllt haben.

- 7. Nur bei dokumentierter Auszahlung des Finanzkredits nach Fertigungsfortschritt (progress payments)**  
Ist mit Zustimmung des Bundes vorgesehen, den Finanzkredit an den Verkäufer schon vor dessen jeweiliger Lieferung oder Leistung auszuzahlen, verpflichten wir uns ferner,
- a) die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht ohne Zustimmung des Bundes zu unterbrechen oder einzustellen, es sei denn, der Verkäufer befindet sich uns gegenüber im Zahlungsverzug,
  - b) für den Fall, dass die Fertigung abgebrochen wird und der Bund dem Verkäufer gegenüber aufgrund einer Fabrikationsrisikodeckung - unabhängig davon, ob eine solche tatsächlich besteht - dem Grunde nach nicht zur Entschädigung verpflichtet wäre, den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung gegenüber der Bank aus der Finanzkreditdeckung freizustellen.
- 8. Maximaler Betrag der Freistellungsverpflichtungen**  
Unsere Freistellungsverpflichtungen nach den vorstehenden Ziffern 2, 4 und 5 sind der Höhe nach begrenzt auf die Höhe unseres Zahlungsanspruchs gegen den Verkäufer aus dem Unterlieferantenvertrag. Die Freistellungsverpflichtung nach Ziffer 6 ist weitergehend auf die vom Verkäufer oder direkt von der Bank erhaltenen Zahlungen beschränkt.
9. Wir werden unseren Freistellungsverpflichtungen auf erstes Anfordern nachkommen.
10. Wir haben Kenntnis von der Verpflichtungserklärung des Verkäufers. Sollte der Verkäufer aus ihr in Anspruch genommen werden und auch wir dem Bund aus unseren Freistellungsverpflichtungen verantwortlich sein, haften wir und der Verkäufer dem Bund gegenüber als Gesamtschuldner (auch in diesem Fall gilt für uns die Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer 8).

---

Ort und Datum

---

Unterschrift / Firmenstempel

Einen Erläuterungstext mit FAQs zur Verpflichtungserklärung finden Sie unter [agaportal.de](http://agaportal.de) → Downloads → Kategorie „[Verpflichtungserklärung](#)“.